Bundesgesetzblatt

1151

Teil II

1963	Ausgegeben zu Bonn am 22. August 1963	Nr. 31

Verordnung über die gebietliche Zuständigkeit der Frachtenausschüsse in der Binnenschiffahrt [1])

Vom 8. August 1963

Auf Grund des § 22 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 sowie auf Grund des § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr vom 1. Oktober 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1453) in der Fassung des Gesetzes vom 1. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1163) wird im Benehmen mit den obersten Verkehrsbehörden der beteiligten Länder verordnet:

§ 1

Die nach § 41 Satz 1 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr errichteten Frachtenausschüsse sind für folgende Bereiche zuständig:

A. der Frachtenausschuß für den Rhein in Duisburg für

1. den Rhein, seine Nebenflüsse und den Spoykanal (Rheinstromgebiet), die Saar, wenn die Verkehrsleistung im durchgehenden Verkehr zwischen dem Saarland und dem übrigen Bundesgebiet erbracht werden soll, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost und den Wesel-Datteln-Kanal; für den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße und die vorgenannten Kanäle jedoch nur dann, wenn die Verkehrsleistung über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal nicht hinausgehen soll;
2. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und enden oder in Richtung zum Rhein gehen soll;

B. der Frachtenausschuß Dortmund für

1. die künstlichen Bundeswasserstraßen zwischen Rhein und Elbe (westdeutschen Kanäle), die nicht in der folgenden Nummer 2 oder 3 genannt werden, sowie die Ems; ausgenommen sind der Küstenkanal unterhalb der Schleuse Oldenburg (km 1,8) sowie der Mittellandkanal ostwärts des Zweigkanals nach Salzgitter (km 213,50), sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und zu den unter Buchstabe D Nr. 1 genannten Wasserstraßen, zur Elbe außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung oder zur Saale gehen soll;
2. den Rhein unterhalb von Düsseldorf-Reisholz (km 723,00), die Ruhrwasserstraße, den Rhein-Herne-Kanal westlich der Schleuse Herne Ost, den Wesel-Datteln-Kanal und den Spoykanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und über die Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals oder die Einmündung des Wesel-Datteln-Kanals in den Dortmund-Ems-Kanal hinausgehen soll;
3. die Kanalstrecke zwischen der Schleuse Herne Ost des Rhein-Herne-Kanals und der Abzweigung des Wesel-Datteln-Kanals vom Dortmund-Ems-Kanal, sofern die Verkehrsleistung dort beginnen und in Richtung Dortmund, Hamm oder Münster über diese Kanalstrecke hinausgehen soll;

[1]) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 9500-4-1.

Z 1998 A